

**Versicherungen an Eides statt  
zum Nachweis der Wählbarkeit  
einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers**

(1)	Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen			
(2)	Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr
(3)	Ich bin im Besitz eines  <input type="checkbox"/> gültigen Identitätsausweises  <input type="checkbox"/> Reisepasses	Ausweisnummer		
(3)		ausgestellt am	von (ausstellende Behörde)	
(3)		zuletzt verlängert am	von (ausstellende Behörde)	
(4)	<b>Ich versichere gegenüber der Gemeindegewählte/rin/dem Gemeindegewählten an Eides statt *):</b>			
(5)	- Ich besitze die Staatsangehörigkeit folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union			
(6)	- Meine derzeitige Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) im Saarland			
(7)	- Vor meinem Fortzug war ich im Herkunfts-Mitgliedstaat im (Wähler-) Verzeichnis folgender Gemeinde/Stadt (Gebietskörperschaft/folgenden Wahlkreises) eingetragen			
(8)	- Ich bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung)	nach (Ort, Staat)		
(8)	- Ich bin nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit ich besitze (Herkunftsmitgliedstaat), von der Wählbarkeit ausgeschlossen.			
(9)	Ort, Datum	Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers (Vor- und Familienname)		

\*) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

## noch Anlage 14a

Rückseite

der Versicherungen an Eides statt einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers

### Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die nach § 24 Abs. 8 Nr. 3 Buchstabe b und c des Kommunalwahlgesetzes erforderlichen Versicherungen an Eides statt nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 23, 24, 27 und 28 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 19, 22 und 23 der Kommunalwahlordnung (für Gemeinderatswahlen) sowie außerdem dem § 57 des Kommunalwahlgesetzes und § 69 der Kommunalwahlordnung (für Ortsratswahlen), dem § 66 des Kommunalwahlgesetzes und § 85 der Kommunalwahlordnung (für Kreistagswahlen und die Regionalversammlungswahl) und dem § 76 des Kommunalwahlgesetzes und § 104 der Kommunalwahlordnung (für Direktwahlen nach dem fünften Teil des Kommunalwahlgesetzes).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Die Versicherungen an Eides statt sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter oder der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter oder der Regionalverbandswahlleiterin oder dem Regionalverbandswahlleiter ist diese oder dieser verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindegewahlausschuss oder der Kreiswahlausschuss oder der Regionalverbandswahlausschuss und die von Ihrem Herkunftsmitgliedstaat benannte Kontaktstelle.

Im Falle von Beschwerden und/oder Wahlanfechtungen können auch der Wahlbeschwerdeausschuss, die sonstigen an Wahlanfechtungsverfahren Beteiligten sowie die Verwaltungsgerichte und der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 62b der Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen kommunalen Vertretung vernichtet werden. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter oder die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter oder die Regionalverbandswahlleiterin oder der Regionalverbandswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch werden Ihre Versicherungen an Eides statt nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 des Kommunalwahlgesetzes verlangen.

8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von verantwortlichen Person die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Person zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch werden Ihre Versicherungen an Eides statt nicht zurückgenommen.

9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 des Kommunalwahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung werden Ihre Versicherungen an Eides statt nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person (siehe oben Nummer 3) richten.